

Mag. Georg Leonhartsberger

Lazaristengasse 2 , 1180 Wien

J A H R E S A B S C H L U S S

zum 31. Jänner 2026

MILA Mitmach-Supermarkt e.G.

Vivenotgasse 29

1120 Wien

Finanzamt: Finanzamt Österreich , Steuernummer: 09 408/9505

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht	1
Steuerübersicht	2
Rechtliche Grundlagen	3
Steuerliche Grundlagen	4
Bilanz zum 31. Jänner 2026	5
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Februar 2025 bis 31. Jänner 2026	6
Detaillierte Bilanz zum 31. Jänner 2026	7 - 10
Detaillierte Gewinn- und Verlustrechnung 1. Februar 2025 bis 31. Jänner 2026	11 - 14
Anlagenspiegel	15
Umsatzsteuererklärung	16 - 18
Hauptberechnungsblatt	19
Körperschaftsteuererklärung	20 - 25
Hauptberechnungsblatt	26
Vollständigkeitserklärung	27 - 28
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	29 - 33

An
MILA Mitmach-Supermarkt e.G. Lebensmitteleinzelhandel

Vivenotgasse 29
1120 Wien

Erstellungsbericht

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Jänner 2026

der
MILA Mitmach-Supermarkt e.G. Lebensmitteleinzelhandel

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der MILA Mitmach-Supermarkt e.G. Lebensmitteleinzelhandel zum 31. Jänner 2026 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

MILA Mitmach-Supermarkt e.G.

FA: Finanzamt Österreich

Steuerübersicht

St.Nr.: 09 408/9505

	2026	2025	2024
Umsatzsteuer			
Steuerpflichtige Umsätze	463.447,63	10.954,56	0,00
Steuerpflichtige ig. Erwerbe	102.130,94	0,00	0,00
Summe Umsatzsteuer	67.193,51	2.190,91	0,00
Summe Erwerbsteuer	12.379,96	0,00	0,00
Gesamtsumme Steuern	79.573,47	2.190,91	0,00
Vorsteuer	-215.385,01	-26.225,86	0,00
Gesamtsumme Steuern	-135.811,54	-24.034,95	0,00
- Vorauszahlungen/+ Gutschriften	131.457,31	22.314,57	0,00
Nachforderung	0,00	0,00	0,00
Gutschrift	-4.354,23	-1.720,38	0,00
Körperschaftsteuer			
Vorläufiger Verlust	-326.009,43	-116.228,48	-30.676,56
Summe Korrekturen	682,10	4.600,00	41,00
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	-325.327,33	-111.628,48	-30.635,56
Einkommen	-325.327,33	-111.628,48	-30.635,56
Gem. § 22 KStG 23 % KSt	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00
Aufwandswirksame KEST	-3,07	0,00	-41,00
Festgesetzte Körperschaftsteuer	-3,00	0,00	-41,00
Aufwandswirksame Vorauszahlungen	-4.600,00	-4.600,00	0,00
Rückstellung/Aktivierung	-4.603,00	-4.600,00	-41,00
Erfolgsneutrale KEST	0,00	-344,00	0,00
Gutschrift	-4.603,00	-4.944,00	-41,00
Gutschrift insgesamt	-8.957,23	-6.664,38	-41,00
Verlustvortrag für Folgejahre	467.632,37	142.305,04	61.271,12

Rechtliche Grundlagen

Auftraggeber:	MILA Mitmach-Supermarkt e.G. Lebensmitteleinzelhandel
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien, FN 598727 g
Unternehmensgegenstand:	Einzelhandel mit sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln
Sitz:	Wien
Adresse:	1120 Wien, Vivenotgasse 29
Rechtsform:	Eingetragene Genossenschaft
Gründung:	1.2.2023
Geschäftsjahr:	1.2.2025 bis 31.1.2026

Zum Bilanzstichtag 31.1.2026 bestand der Vorstand bzw die Geschäftsführung aus folgenden Personen:

Vorstand:	Name	seit
	Helmut Adam	21.03.2023
	Ralf Grossmann	21.03.2023
	Margherita Luisa Hameter	21.03.2023
	Elisabeth Jost	21.03.2023
	Joachim Pranzl	21.03.2023
Prokuristen:	Name	seit
	Julianna Fehlinger	1.9.2024
	David Jelinek	1.9.2024
	Beatrice Stude	23.10.2024

Steuerliche Grundlagen

Finanzamt:	Finanzamt Österreich Dienststelle Wien 1/23
Steuernummer:	09 408/9505
UID-Nummer:	ATU79372607
Steuerliche Vertretung:	Mag. Georg Leonhartsberger Steuerberater 1180 Wien, Lazaristengasse 2 WT216353
Gewinnermittlung:	Bilanzierung gemäß § 5 EStG
Einkunftsart:	Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Aktiva	31.1.2026 €	31.1.2025 €	31.1.2024 €	Passiva	31.1.2026 €	31.1.2025 €	31.1.2024 €
A. Anlagevermögen				A. Negatives Eigenkapital, Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile			
1. Software	39.560,00	12.330,00	0,00	1. verbleibender Mitglieder	210.740,00	153.120,00	72.220,00
II. Sachanlagen				II. Bilanzverlust	-468.314,47	-142.305,04	-30.676,56
1. Bauten	824.028,97	0,00	0,00	davon Verlustvortrag	-142.305,04	-30.676,56	0,00
davon Investitionen in fremde Gebäude	824.028,97	0,00	0,00		-257.574,47	10.814,96	41.543,44
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	67.008,63	1.719,50	0,00	B. Investitionszuschüsse	147.453,00	135.480,00	0,00
3. Anlagen in Bau	0,00	35.664,71	0,00	C. Rückstellungen			
	891.037,60	37.384,21	0,00	1. sonstige Rückstellungen	21.792,22	21.239,36	2.600,00
	930.597,60	49.714,21	0,00	D. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	199.758,99	0,00	0,00
I. Vorräte				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	199.758,99	0,00	0,00
1. Waren	99.907,55	0,00	0,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	179.455,80	28.126,65	1.612,84
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	179.455,80	28.126,65	1.612,84
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	81.574,49	93.040,00	3.965,33	3. sonstige Verbindlichkeiten	1.047.419,47	608.391,98	427.372,04
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	61.318,72	55.859,72	21.009,25	davon aus Steuern	1.731,91	1.068,64	476,24
	142.893,21	148.899,72	24.974,58	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	5.542,45	3.105,17	2.288,40
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	161.301,62	603.925,02	441.158,39	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	167.531,47	54.602,98	3.983,04
	404.102,38	752.824,74	466.132,97	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	879.888,00	553.789,00	423.389,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.605,03	2.024,00	6.995,35	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.426.634,26	636.518,63	428.984,88
Summe Aktiva	1.338.305,01	804.562,95	473.128,32	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	546.746,26	82.729,63	5.595,88
					879.888,00	553.789,00	423.389,00
				E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	510,00	0,00
				Summe Passiva	1.338.305,01	804.562,95	473.128,32

	2025/2026 €	2024/2025 €	2023/2024 €
1. Umsatzerlöse	431.049,90	16.454,56	6.201,81
2. sonstige betriebliche Erträge	27.968,00	82.414,00	79.135,05
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Materialaufwand	305.034,39	0,00	0,00
4. Personalaufwand			
a) Gehälter	167.795,31	88.578,32	63.950,02
b) soziale Aufwendungen	44.508,66	19.504,40	15.412,42
	212.303,97	108.082,72	79.362,44
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	48.125,64	6.026,62	1.989,45
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	197.049,55	96.375,76	32.122,02
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-303.495,65	-111.616,54	-28.137,05
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.831,02	8.403,08	163,01
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	26.341,73	8.415,02	2.661,52
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-22.510,71	-11,94	-2.498,51
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	-326.006,36	-111.628,48	-30.635,56
12. Steuern vom Einkommen	3,07	0,00	41,00
13. Ergebnis nach Steuern	-326.009,43	-111.628,48	-30.676,56
14. Jahresfehlbetrag	-326.009,43	-111.628,48	-30.676,56
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-142.305,04	-30.676,56	0,00
16. Bilanzverlust	-468.314,47	-142.305,04	-30.676,56

Aktiva	31.1.2026 €	31.1.2025 €	31.1.2024 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Software			
120 Software	39.560,00	12.330,00	0,00
II. Sachanlagen			
1. Bauten			
360 Investitionen in fremde Betriebsgebäude	824.028,97	0,00	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	67.008,63	1.719,50	0,00
681 Geringwertige Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00
	67.008,63	1.719,50	0,00
3. Anlagen in Bau			
710 Anlagen in Bau	0,00	35.664,71	0,00
	891.037,60	37.384,21	0,00
	930.597,60	49.714,21	0,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Waren			
1600 Waren	99.907,55	0,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
2000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland	56.133,08	95.840,00	3.965,33
2001 Forderungen LL Inland Abgrenzung	16.541,31	-2.800,00	0,00
2098 Forderungen von Partnern (Point Of Sale - Bank Zahlung)	8.900,10	0,00	0,00
	81.574,49	93.040,00	3.965,33
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände			
2300 Sonstige Forderungen	33.521,77	36.751,00	16.980,00
2565 Aktivierung Körperschaftsteuer	9.544,50	4.944,50	0,00
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	15.787,34	5.034,27	1.702,15
3530 Verrechnung Finanzamt	2.465,11	9.129,95	2.327,10
	61.318,72	55.859,72	21.009,25
	142.893,21	148.899,72	24.974,58
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
2700 Kassenbestand in Euro	6.833,85	0,00	0,00

Aktiva	31.1.2026 €	31.1.2025 €	31.1.2024 €
2701 RKS V (Münz geld)	250,00	0,00	0,00
2721 RKS V 1 (Wechsel geld)	250,00	0,00	0,00
2722 RKS V 2 (Wechsel geld)	200,00	0,00	0,00
2800 ERSTE AT77 2011 1847 9665 4400	29.162,68	361.887,22	91.043,54
2801 ERSTE Debit AT662011184796654404	3.925,44	1.547,26	0,00
2802 Erste Bank Umbaukonto AT392011184796654405	5.044,40	0,00	0,00
2803 Erste Bank Tagesgeldkonto AT822011184796654407	100.634,73	0,00	0,00
2810 ERSTE AT23 2011 1847 9665 4402	0,00	0,00	350.114,85
2820 Hypo Festgeld AT04 5400 0020 0000 9932	0,00	240.000,00	0,00
2821 Hypo AT73 5400 0000 0071 1523	15.000,52	490,54	0,00
	161.301,62	603.925,02	441.158,39
	404.102,38	752.824,74	466.132,97
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
2900 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.605,03	2.024,00	6.995,35
Summe Aktiva	1.338.305,01	804.562,95	473.128,32

Passiva	31.1.2026 €	31.1.2025 €	31.1.2024 €
A. Negatives Eigenkapital, Eigenkapital			
I. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile			
1. verbleibender Mitglieder			
9011 Geschäftsanteile Mitglieder	210.740,00	153.120,00	72.220,00
II. Bilanzverlust			
9371 Jahresverlust	-326.009,43	-111.628,48	-30.676,56
9381 Verlustvortrag aus Vorjahren	-142.305,04	-30.676,56	0,00
	-468.314,47	-142.305,04	-30.676,56
	-257.574,47	10.814,96	41.543,44
B. Investitionszuschüsse			
9110 Zuschuss Geschäftsbelegung	33.833,00	35.000,00	0,00
9111 Zuschuss Nahversorgung	66.104,00	70.000,00	0,00
9112 Zuschuss Nahversorgung Energie	24.167,00	25.000,00	0,00
9113 Zuschuss Nahversorgung - Digitalisierung/19-21	4.110,00	5.480,00	0,00
9114 Zuschuss Barrierefrei Unternehmen	1.466,00	0,00	0,00
9115 Zuschuss Digitalisierung f. zukunftsfähige Genossenschaft	17.773,00	0,00	0,00
	147.453,00	135.480,00	0,00
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen			
3040 sonstige Rückstellungen	8.200,00	5.800,00	2.600,00
3042 Rückstellungen für Sonderzahlungen	13.592,22	15.439,36	0,00
	21.792,22	21.239,36	2.600,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
3750 Darlehen Erste Bank AT502011184796654401	199.758,99	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr			
3750 Darlehen Erste Bank AT502011184796654401	199.758,99	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	92.747,55	28.126,65	1.612,84
3301 erhaltene nn fakturierte Lieferungen und Leistungen EU	82.331,64	0,00	0,00
3320 Haftrücklass	4.376,61	0,00	0,00
	179.455,80	28.126,65	1.612,84
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr			
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	92.747,55	28.126,65	1.612,84
3301 erhaltene nn fakturierte Lieferungen und Leistungen EU	82.331,64	0,00	0,00

Passiva	31.1.2026	31.1.2025	31.1.2024
	€	€	€
3320 Hafrücklass	4.376,61	0,00	0,00
	179.455,80	28.126,65	1.612,84
3. sonstige Verbindlichkeiten			
3310 Sonstige Verbindlichkeiten	6.568,00	5.199,17	1.218,40
3540 Verrechnung LAG	1.260,98	804,87	268,97
3550 Verrechnung Kommunalsteuer	470,93	263,77	207,27
3600 Sozialversicherungsanstalten	5.542,45	3.105,17	2.288,40
3760 Nachrangdarlehen	879.888,00	553.789,00	423.389,00
3770 Darlehen sonstige	50.000,00	0,00	0,00
3881 Schwebende Geldbewegungen Mitglieder	360,00	0,00	0,00
3882 Verr. Kto. Minimarkt	272,73	0,00	0,00
3950 Kundenmitgliedkarte-Guthaben	37.100,46	0,00	0,00
3955 Warengutscheine	65.955,92	45.230,00	0,00
	1.047.419,47	608.391,98	427.372,04
<i>davon aus Steuern</i>			
3540 Verrechnung LAG	1.260,98	804,87	268,97
3550 Verrechnung Kommunalsteuer	470,93	263,77	207,27
	1.731,91	1.068,64	476,24
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>			
3600 Sozialversicherungsanstalten	5.542,45	3.105,17	2.288,40
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>			
3310 Sonstige Verbindlichkeiten	6.568,00	5.199,17	1.218,40
3540 Verrechnung LAG	1.260,98	804,87	268,97
3550 Verrechnung Kommunalsteuer	470,93	263,77	207,27
3600 Sozialversicherungsanstalten	5.542,45	3.105,17	2.288,40
3770 Darlehen sonstige	50.000,00	0,00	0,00
3881 Schwebende Geldbewegungen Mitglieder	360,00	0,00	0,00
3882 Verr. Kto. Minimarkt	272,73	0,00	0,00
3950 Kundenmitgliedkarte-Guthaben	37.100,46	0,00	0,00
3955 Warengutscheine	65.955,92	45.230,00	0,00
	167.531,47	54.602,98	3.983,04
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>			
3760 Nachrangdarlehen	879.888,00	553.789,00	423.389,00
	1.426.634,26	636.518,63	428.984,88
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>			
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	92.747,55	28.126,65	1.612,84
3301 erhaltene nn fakturierte Lieferungen und Leistungen EU	82.331,64	0,00	0,00
3310 Sonstige Verbindlichkeiten	6.568,00	5.199,17	1.218,40
3320 Hafrücklass	4.376,61	0,00	0,00
3540 Verrechnung LAG	1.260,98	804,87	268,97
3550 Verrechnung Kommunalsteuer	470,93	263,77	207,27
3600 Sozialversicherungsanstalten	5.542,45	3.105,17	2.288,40
3750 Darlehen Erste Bank AT502011184796654401	199.758,99	0,00	0,00
3770 Darlehen sonstige	50.000,00	0,00	0,00
3881 Schwebende Geldbewegungen Mitglieder	360,00	0,00	0,00
3882 Verr. Kto. Minimarkt	272,73	0,00	0,00
3950 Kundenmitgliedkarte-Guthaben	37.100,46	0,00	0,00
3955 Warengutscheine	65.955,92	45.230,00	0,00
	546.746,26	82.729,63	5.595,88
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>			
3760 Nachrangdarlehen	879.888,00	553.789,00	423.389,00
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
3900 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	510,00	0,00
Summe Passiva	1.338.305,01	804.562,95	473.128,32

	2025/2026 €	2024/2025 €	2023/2024 €
1. Umsatzerlöse			
Erlöse Inland			
4000 Umsatzerlöse aus Weiterverrechnung 20 %	60.609,52	4.558,72	6.201,81
4001 Umsatzerlöse aus Weiterverrechnung und Abgrenzung	-32.532,30	0,00	0,00
4002 Umsatzerlöse Weiterverrechnung 10 %	334,93	0,00	0,00
4010 Umsatzerlöse 10 %	328.881,14	0,00	0,00
4020 Umsatzerlöse 20 %	58.175,36	0,00	0,00
4033 Umsatzerlöse 13 %	916,64	0,00	0,00
4064 sonstige Umsätze	3.333,33	5.500,00	0,00
4120 Umsatzerlöse PFAND 0%	134,57	0,00	0,00
	419.853,19	10.058,72	6.201,81
Miet- und Pächterlöse			
4850 Miet- und Pächterlöse 20 %	11.196,71	6.395,84	0,00
	431.049,90	16.454,56	6.201,81
2. sonstige betriebliche Erträge			
4352 Spenden	1.748,00	42.444,00	10.000,00
4356 öffentliche Zuschüsse	9.421,00	25.450,00	69.135,05
4700 Auflösung Rückstellungen	6.643,00	0,00	0,00
4830 Sonstige betriebliche Erträge 0 %			
Auflösung Invest.zuschuss	7.935,00	1.370,00	0,00
4831 sonstige betriebliche Erträge Zuschuss f. Aufwendungen	2.221,00	13.150,00	0,00
	27.968,00	82.414,00	79.135,05
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Materialaufwand			
Waren			
5000 Wareneinkauf 20 %	47.586,38	0,00	0,00
5010 Wareneinkauf Pfand	1.193,05	0,00	0,00
5030 Wareneinkauf 10 %	211.760,71	0,00	0,00
5033 Wareneinkauf 13 %	34.977,81	0,00	0,00
5040 Wareneinkauf 0 %	10.731,06	0,00	0,00
5050 Umsatzboni	-1.961,96	0,00	0,00
5310 Wareneinkauf ig. Erwerb 10 % (mit VSt)	77.209,57	0,00	0,00
5320 Wareneinkauf ig. Erwerb 20 % (mit VSt)	22.019,82	0,00	0,00
5397 Vorräte per 31.12.	-99.907,55	0,00	0,00
	303.608,89	0,00	0,00
Hilfsstoffe			
5450 Verpackungsmaterial	536,75	0,00	0,00
5480 Verbrauchsmaterial	1.183,84	0,00	0,00
	1.720,59	0,00	0,00
Skonti, Boni und Rabatte			
5800 Skontoertrag 20 %	-186,26	0,00	0,00
5801 Skontoertrag 10 %	-41,68	0,00	0,00
5802 Skontoertrag 13 %	-4,51	0,00	0,00

	2025/2026 €	2024/2025 €	2023/2024 €
5805 Skontoertrag 0 %	-62,64	0,00	0,00
	-295,09	0,00	0,00
	305.034,39	0,00	0,00
4. Personalaufwand			
a) Gehälter			
6200 Gehälter	141.468,49	62.976,46	55.687,03
6240 Sonderzahlungen (Angestellte)	24.503,96	16.792,50	8.262,99
6242 Uralubsabfindung (Angestellte)	1.822,86	8.809,36	0,00
	167.795,31	88.578,32	63.950,02
b) soziale Aufwendungen			
6400 Beiträge betriebliche MVK	2.380,30	1.200,10	0,00
6407 Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) Angestellte	0,00	0,00	911,12
6560 Gesetzlicher Sozialaufwand	32.521,86	14.581,22	0,00
6605 gesetzlicher Sozialaufwand (Angestellte)	0,00	0,00	12.334,80
6621 Dienstgeberbeitrag (Angestellte)	3.712,24	1.068,39	0,00
6631 Dienstgeberzuschlag (Angestellte)	361,18	103,96	0,00
6641 Kommunalsteuer (Angestellte)	4.890,36	2.194,18	1.918,50
6651 Wiener Dienstgeberabgabe (U-Bahn Angestellte)	470,00	240,00	248,00
6700 Freiwilliger Sozialaufwand	172,72	116,55	0,00
	44.508,66	19.504,40	15.412,42
	212.303,97	108.082,72	79.362,44
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
7010 Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen	6.070,00	1.370,00	0,00
7020 Abschreibungen auf Sachanlagen	5.986,06	90,50	0,00
7021 Sofortabschreibungen auf geringwertige Sachanlagen	7.654,69	4.566,12	1.989,45
7024 Abschreibungen auf Immobilien	28.414,89	0,00	0,00
	48.125,64	6.026,62	1.989,45
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen			
7140 sonstige Steuern	27,58	0,00	0,00
7180 Sonstige Gebühren und Abgaben	4.286,57	3.222,56	776,16
	4.314,15	3.222,56	776,16
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten			
7200 Instandhaltung	46.131,49	6.138,48	0,00
7201 Instandhaltung Gebäude	10.237,43	0,00	0,00
7206 Software Wartung	2.505,58	15.525,42	7.636,80
7210 Reinigung durch Dritte	150,00	0,00	0,00
7215 Reinigungsmaterial	1.256,05	33,87	0,00
7230 Strom	13.625,04	0,00	0,00

	2025/2026 €	2024/2025 €	2023/2024 €
7235 Heizung, Gas, Energie	3.717,42	0,00	0,00
	77.623,01	21.697,77	7.636,80
Transportaufwand			
7300 Transporte durch Dritte	3.221,98	71,51	0,00
Reise- und Fahrtaufwand			
7340 Reisespesen	159,45	0,00	0,00
Aufwand für Miete			
7400 Mietaufwand unbewegliche Wirtschaftsgüter 20 %	76.512,00	11.130,00	1.190,00
Provisionen an Dritte			
7540 Provisionen an Dritte	0,00	25.630,00	0,00
Aufwand für Büromaterial			
7600 Büromaterial und Drucksorten	2.599,87	2.419,24	1.181,80
Nachrichtenaufwand			
7381 Internet	632,89	0,00	0,00
7382 Mobiltelefon	101,50	57,96	56,40
7390 Postgebühren	1.352,24	312,82	40,70
	2.086,63	370,78	97,10
Aufwand für Werbung und betriebliche Spenden			
7649 Bewirtungsaufwand	758,06	1.002,78	2.511,13
7650 Werbung	2.579,14	4.920,48	0,00
7651 Inserate und Prospekte	554,00	130,00	350,00
7652 Messen und Ausstellungen	0,00	33,25	27,50
7690 Spenden	300,00	0,00	0,00
	4.191,20	6.086,51	2.888,63
Aufwand für Versicherungen			
7700 Sachversicherungen	3.298,73	1.471,29	0,00
Rechts- und Beratungsaufwand, Buchführung und Steuerberatung			
7740 Steuerberatungsaufwand	4.200,00	1.000,00	1.000,00
7745 geleistete Honorare	4.160,00	0,00	11.300,00
7750 Rechts- und Beratungsaufwand	742,50	17.658,22	1.611,16
7765 Lohnverrechnungsaufwand	1.082,00	789,50	405,00
	10.184,50	19.447,72	14.316,16
Aufwand für Forschung und Entwicklung			
7775 Prüfungsaufwand Revisionsverband	2.000,00	1.600,00	1.600,00
Gebühren und Beiträge			
7785 Mitgliedsbeiträge	2.183,17	1.953,33	1.900,00
Spesen des Geldverkehrs			
7790 Spesen des Geldverkehrs	2.726,49	1.275,08	535,37
7791 Spesen des Geldverkehrs Bankgarantie	2.521,91	0,00	0,00
7795 Transaktionskosten (Hobex)	1.670,22	0,00	0,00
	6.918,62	1.275,08	535,37

	2025/2026 €	2024/2025 €	2023/2024 €
diverse betriebliche Aufwendungen			
7696 Säumnis- und Verspätungszuschläge	56,45	0,00	0,00
7810 sonstige Schadensfälle	50,04	0,00	0,00
7840 sonstige betriebliche Aufwendungen	1.650,00	0,00	0,00
7851 Centdifferenz	-0,25	-0,03	0,00
	1.756,24	-0,03	0,00
	197.049,55	96.375,76	32.122,02
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-303.495,65	-111.616,54	-28.137,05
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
8100 Zinserträge aus Bankguthaben	3.831,02	8.403,08	163,01
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
8320 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	26.341,73	8.415,02	2.661,52
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-22.510,71	-11,94	-2.498,51
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	-326.006,36	-111.628,48	-30.635,56
12. Steuern vom Einkommen			
8500 Körperschaftsteuer	4.600,00	4.600,00	0,00
8521 Aktivierung Körperschaftsteuer	-4.600,00	-4.600,00	0,00
8540 Kapitalertragsteuer	3,07	0,00	41,00
	3,07	0,00	41,00
13. Ergebnis nach Steuern	-326.009,43	-111.628,48	-30.676,56
14. Jahresfehlbetrag	-326.009,43	-111.628,48	-30.676,56
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr			
9381 Verlustvortrag aus Vorjahren	-142.305,04	-30.676,56	0,00
16. Bilanzverlust	-468.314,47	-142.305,04	-30.676,56

Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 31.1.2026	kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
Stand 1.2.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen		Stand 1.2.2025	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	Stand 31.1.2026	Stand 1.2.2025	Stand 31.1.2026	
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Software												
120 Software	13.700,00	33.300,00	0,00	0,00	47.000,00	1.370,00	6.070,00	0,00	0,00	7.440,00	12.330,00	39.560,00
II. Sachanlagen												
1. Bauten												
360 Investitionen in fremde Betriebsgebäude	0,00	816.779,15	0,00	35.664,71	852.443,86	0,00	28.414,89	0,00	0,00	28.414,89	0,00	824.028,97
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.810,00	71.275,19	0,00	0,00	73.085,19	90,50	5.986,06	0,00	0,00	6.076,56	1.719,50	67.008,63
681 Geringwertige Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	7.654,69	7.654,69	0,00	0,00	0,00	7.654,69	0,00	7.654,69	0,00	0,00	0,00
	1.810,00	78.929,88	7.654,69	0,00	73.085,19	90,50	13.640,75	0,00	7.654,69	6.076,56	1.719,50	67.008,63
3. Anlagen in Bau												
710 Anlagen in Bau	35.664,71	0,00	0,00	-35.664,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.664,71	0,00	0,00
	37.474,71	895.709,03	7.654,69	0,00	925.529,05	90,50	42.055,64	0,00	7.654,69	34.491,45	37.384,21	891.037,60
SUMME ANLAGENSPIEGEL	51.174,71	929.009,03	7.654,69	0,00	972.529,05	1.460,50	48.125,64	0,00	7.654,69	41.931,45	49.714,21	930.597,60

An das

☒ **Finanzamt Österreich**, Postfach 260, 1000 Wien☐ **Finanzamt für Großbetriebe**, Postfach 251, 1000 Wien

2025

Füllen Sie dieses Formular nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen.
In dieser Erklärung ist auch die Verwendung einer anerkannten Volksgruppensprache zulässig.

Steuernummer

0 9 4 0 8 9 5 0 5

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

MILA Mitmach-Supermarkt e.G. Lebensmitteleinzelhandel

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).
Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe **U 1a**.

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Themen - Steuern - Für Unternehmen - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für ~~2025~~ 2026

Zutreffendes bitte ankreuzen!

ANSCHRIFT und Telefonnummer											
Vivenotgasse 29 1120 Wien											
Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften											
☒ nein ☐ ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften											
Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)											
Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres											
M M J J J J M M J J J J M M J J J J M M J J J J											
vom 02 2025 bis 01 2026 und vom bis											

Berechnung der Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage ¹⁾ Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch: 1	
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2025 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer) 000	463.447,63
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a) 2 001	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. 3 021	—
Summe	463.447,63
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen) 4 011	—
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen) 5 012	—
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.), § 28 Abs. 62 (Nullsatz bei der Lieferung und Installation von Photovoltaikmodulen bis 31.3.2025 bzw. 31.12.2025, wenn Vertragsabschluss vor 7.3.2025 erfolgte.) 6 015	—
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen) 7 017	—
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten. 8 018	—
Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze) 9 019	—
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer) 10 016	—
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug) 11 020	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)	463.447,63

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.



		Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer		
Davon sind zu versteuern mit:					
20% Normalsteuersatz	12 022	133.314,92		26.662,98	
10% ermäßigter Steuersatz	13 029	329.216,07	+	32.921,61	
13% ermäßigter Steuersatz	14 006	916,64	+	119,16	
19% für Jungholz und Mittelberg	15 037		+		
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	16 052		+		
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	17 007		+		
Weiters zu versteuern:					
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4		18 056	+		
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5		19 057	+	81,09	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)		20 048	+	7.367,86	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)		20 044	+		
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)		20 032	+	40,81	
Innergemeinschaftliche Erwerbe:		Bemessungsgrundlage			
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe		21 070			102.130,94
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 62 (Nullsatz für innergemeinschaftliche Erwerbe von Photovoltaikmodulen bis 31.3.2025 bzw. 31.12.2025, wenn Vertragsabschluss vor 7.3.2025 erfolgte.)		22 071			—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe					102.130,94
Davon sind zu versteuern mit:		23			
20% Normalsteuersatz	072	21.668,71	+	4.333,74	
10% ermäßigter Steuersatz	073	80.462,23	+	8.046,22	
13% ermäßigter Steuersatz	008		+		
19% für Jungholz und Mittelberg	088		+		
Nicht zu versteuernde Erwerbe:		24			
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind		076			
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten		077			
Zwischensumme (Umsatzsteuer)				79.573,47	
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:			25		
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)]			060	— 195.515,29	
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:			26		
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)			084		
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999			085		
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014			086		
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999			078		
e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000			068		
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000			079		





Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:		27	
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)		061	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabenkonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)		28	083 —
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb		29	065 — 12.379,96
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5		30	066 — 81,09
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)		30	082 — 7.367,86
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)		30	087 —
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)		30	089 — 40,81
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2		31	064 —
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5		32	062 +
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11		33	063
Berichtigung gemäß § 16		34	067
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer			-215.385,01
Sonstige Berichtigungen		35	090
☐ Zahllast (Plusvorzeichen)	☒ Gutschrift (Minusvorzeichen)	095	-135.811,54
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)			131.457,31
Ergibt ☐ Restschuld ☒ Gutschrift			-4.354,23

Kammerumlagepflicht

(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor:

☐ ja

An Kammerumlage wurde für 2025 entrichtet:

(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Beachten Sie: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
Mag. Georg Leonhartsberger
Steuerberater
Lazaristengasse 2
1180 Wien
+43 (1) 4782667
WT-Code: 216353

18.06.2025

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



MILA Mitmach-Supermarkt e.G.

FA: Finanzamt Österreich

Umsatzsteuer

St.Nr.: 09 408/9505

VORAUSSICHTLICHER UMSATZSTEUERBESCHEID 2026**Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2026 voraussichtlich festgesetzt mit****-135.811,54**

bisher war vorgeschrieben

131.457,31

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen)

463.447,63

Steuerfreie Umsätze

0,00

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlung)**463.447,63**

Davon sind zu versteuern mit:

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
20 % Normalsteuersatz	133.314,92	26.662,98
10 % ermäßigter Steuersatz	329.216,07	32.921,61
13 % ermäßigter Steuersatz	916,64	119,16
+ USt gem. Par. 19 Abs. 1		81,09
+ USt gem. Par. 19 Abs. 1a (Bauleistungen)		7.367,86
+ USt gem. Par 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe)		40,81
Summe Umsatzsteuer		67.193,51

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen

102.130,94

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen ig. Erwerbe**102.130,94**

Davon sind zu versteuern mit:

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
20 % Normalsteuersatz	21.668,71	4.333,74
10 % ermäßigter Steuersatz	80.462,23	8.046,22
Summe Erwerbsteuer		12.379,96

Summe Umsatzsteuer (wie oben)**67.193,51****Summe Erwerbsteuer (wie oben)****12.379,96**

Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne nachstehende Vorsteuern)

-195.515,29

Vorsteuern ig. Erwerb

-12.379,96

Vorsteuern gem. Par. 19 Abs. 1

-81,09

Vorsteuern gem. Par. 19 Abs. 1a (Bauleistungen)

-7.367,86

Vorsteuern gem. Par 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe)

-40,81

Gutschrift**-135.811,54****Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift**

Festgesetzte Umsatzsteuer

-135.811,54

Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer

131.457,31

Abgabengutschrift**-4.354,23**

An das

☒ **Finanzamt Österreich**, Postfach 260, 1000 Wien☐ **Finanzamt für Großbetriebe**, Postfach 251, 1000 Wien

2025

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Steuernummer

0 9 4 0 8 9 5 0 5

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT

MILA Mitmach-Supermarkt e.G.

Körperschaftsteuererklärung für ~~2025~~

2026

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Körperschaftsteuererklärung für inländische und vergleichbare ausländische **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Unternehmensrechtes verpflichtet sind, sowie Genossenschaften, Betriebe gewerblicher Art und Privatstiftungen, die unter § 7 Abs. 3 fallen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Sitz der Körperschaft

1120 Wien

Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung

Vivenotgasse 29, 1120 Wien

Branchenkennzahl (ÖNACE 2025) lt. E 2 **Bitte unbedingt ausfüllen!**

1

4 7 2

☐ MischbetriebDauer des Einkünfteermittlungszeitraumes, **nur** wenn abweichend von 12 Monaten (Anzahl der Monate) 2Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr ist von den zuständigen Organen genehmigt worden: ja ☒ nein ☐T T M M J J J J
Bilanzstichtag 3 1 0 1 2 0 2 6

3 T T M M J J J J T T M M J J J J

Liquidationszeitraum von

bis

Das Unternehmen ist (Bitte zusätzlich das Formular K 1g ausfüllen.) 4

☐ Gruppenträger☐ Gruppenmitglied☐ Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft

Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung

ja ☐

Die Option zugunsten der Steuerwirksamkeit wird für (eine) **neue** internationale Schachtelbeteiligung(en) ausgeübt (§ 10 Abs. 3, bitte 5 Beilage K 10 anschließen). **Beachten Sie bitte:** Die Beilage K 10 ist auch dann anzuschließen, wenn eine Option in Vorjahren ausgeübt wurde. **Im Falle einer Option im Veranlagungsjahr oder in einem Vorjahr ist daher jedenfalls die Beilage K 10 anzuschließen.**

☐ Option zur Behandlung als § 7 Abs. 3-Körperschaft für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 6**1. Bilanzposten gemäß § 224 UGB** 7

Beträge in Euro und Cent

Grund und Boden
EKR 020-022

9310

Gebäude auf eigenem Grund
EKR 030, 031

9320

Finanzanlagen
EKR 08-09

9330

Vorräte
EKR 100-199

9340

99.907,55

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
EKR 20-21

9350

81.574,49

Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern), soweit sie nicht in Kennzahl 9363 zu erfassen sind - EKR 304-309

9360

21.792,22

Pauschalrückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten

9363

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten
EKR 311-319

9370

199.758,99

2. Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB 7**Erträge** [Grundsätzlich sind Erträge ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]

Umsatzerlöse (Waren-Leistungserlöse) EKR 40-44 Achtung: Diese Kennzahl muss jedenfalls ausgefüllt werden (§ 62 Abs. 5 BAO). Gegebenenfalls ist der Wert „0“ einzutragen.	9040	431.049,90
Anlagenenerlöse EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	9060	
Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459	9070	
Bestandsveränderungen EKR 450-457	9080	
Übrige Erträge (inklusive Finanzerträge, Kapitalveränderungen, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) Saldo	9090	31.799,02
Summe der Erträge (muss nicht ausgefüllt werden)		462.848,92

Aufwendungen [Grundsätzlich sind Aufwendungen ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]

Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	9100	305.034,39
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	9110	
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68	9120	212.303,97
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (zB AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700 - 708), soweit sie nicht in Kennzahl 9134 zu erfassen sind	9130	48.125,64
Degressive Absetzung für Abnutzung	9134	
Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 707 - und Dotierung/Auflösung von Einzelwertberichtigungen zu Forderungen	9140	
Dotierung/Auflösung von pauschalen Wertberichtigungen zu Forderungen Achtung: Im Falle von Auflösungen ist der Betrag mit negativem Vorzeichen zu erfassen.	9142	
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	9150	
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	9160	159,45
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	9170	
Miet- und Pachtaufwand, Leasing EKR 740-743, 744-747	9180	76.512,00
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	9190	
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9209 zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	9200	4.191,20
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	9210	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	9220	26.341,73
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4 EStG 1988	9258	
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	9248	
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultur-einrichtungen, das Bundesdenkmalamt und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie ¹⁾	9243	
Betriebliche Spenden an mildtätige Organisationen ¹⁾	9244	
Betriebliche Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierschutzorganisationen ¹⁾	9245	
Betriebliche Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ¹⁾	9246	
Betriebliche Spenden an Sporteinrichtungen ¹⁾	9206	
Betriebliche Spenden an Kindergärten ¹⁾	9207	

¹⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.



Betriebliche Spenden an Schulen ¹⁾	9208	
Betriebliche Spenden an andere von den Kennzahlen 9243 bis 9208 nicht erfasste begünstigte Einrichtungen ¹⁾	9209	
Betriebliche Zuwendungen des Veranlagungsjahres zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung (§ 4b EStG 1988) ¹⁾	9261	
Betriebliche Zuwendungen des Veranlagungsjahres an die Innovationsstiftung für Bildung und/oder an deren Substiftungen (§ 4c EStG 1988) ¹⁾	9262	
Zuwendungen an eine Unternehmenszweckförderungsstiftung	9263	
Zuwendungen an eine Arbeitnehmerförderungsstiftung	9264	
Zuwendungen an eine Belegschaftsbeteiligungsstiftung	9265	
Zuwendungen an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung	9266	
Übrige Aufwendungen, Kapitalveränderungen Saldo	9230	116.189,97
Summe der Aufwendungen (muss nicht ausgefüllt werden)		788.858,35
Bilanzgewinn/Bilanzverlust (ohne Berücksichtigung eines Gewinnvortrages/Verlustvortrages, einschließlich allfälliger ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht)		-326.009,43
3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)		
Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes/Verlustes ist der Bilanzgewinn/Bilanzverlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-") anzugeben.		
Investitionsfreibetrag (10%)	9276	
Öko-Investitionsfreibetrag (15%)	9277	
Befristet erhöhter Investitionsfreibetrag (20%)	9344	
Befristet erhöhter Öko-Investitionsfreibetrag (22%)	9345	
Nachzuversteuernder Investitionsfreibetrag	9337	
Öko-Zuschlag für Aufwendungen in Wohngebäuden (§ 124b Z 452 lit. a EStG 1988)	9338	
Zuführung zu Rücklagen/Auflösung von Rücklagen	8 9236	
Gewinne/Verluste von Gruppenmitgliedern, die auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages im unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/Bilanzverlust des Gruppenträgers enthalten sind	9 9238	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130 , soweit sie nicht in Kennzahl 9269 zu erfassen sind	9240	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130 , soweit die (erweiterte) beschleunigte Gebäudeabschreibung (§ 8 Abs. 1a und § 124b Z 451 EStG 1988) betroffen ist	9269	
Korrekturen gemäß § 7 Abs. 1a EStG 1988 zu degressiven Abschreibungen gemäß Kennzahl 9134	9268	
Bei der Veranlagung 2025 zu erfassende Wertberichtigungsünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. a iVm lit. c EStG 1988 („Forderungsalbestand“)	10 9273	
Korrekturen zu Kfz-Kosten	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pacht Aufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl 9180	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	9280	679,03
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243 bis 9209	11 9317	
Korrekturen betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	11 9322	
Korrekturen betreffend Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und deren Substiftungen - Kennzahl 9262	11 9325	
Korrekturen im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen (§ 14 EStG 1988)	9282	

¹⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.





Bei der Veranlagung 2025 zu erfassende Rückstellungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. b iVm lit. c EStG 1988 („Altbeträge“)	12	9274	
Übrige nicht in Kennzahl 9292 zu berücksichtigende Korrekturen im Zusammenhang mit sonstigen Rückstellungen		9286	
Körperschaftsteuer (einschließlich der Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich von Rückstellungsaufhebungen und Erstattungen), ausländische Personensteuer laut Kennzahl 841 sowie Steuerumlagen bei Bestehen einer Unternehmensgruppe	13	9292	
Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen, die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden		9293	3,07
6/7 der gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Abschreibungen und Verluste betreffend Kapitalanteile	14	9294	
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und Z 8 EStG 1988 iVm § 12 Abs. 1 Z 8)	15	9257	
Hinzuzurechnende Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gemäß § 12 Abs. 1 Z 7		9295	
Hinzuzurechnende Zinsen und Lizenzgebühren gemäß § 12 Abs. 1 Z 10	16	9318	
Hinzuzurechnende Aufwendungen gemäß § 14 KStG 1988	17	9333	
Hinzuzurechnende Erträge gemäß § 14 KStG 1988	17	9334	
Siebentel gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 ab dem zweiten Wirtschaftsjahr des Verteilungszeitraumes	14	9296	
Fünftelbeträge aus Firmenwertabschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 (nur bei Gruppenbesteuerung und Beteiligungserwerb vor dem 1.3.2014)	18	9297	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	19	9298	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6	19	9313	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	19	9314	
Steuerfreie Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 3 (internationale Schachtelbeteiligung)	20	9302	
Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4 EStG 1988)	21	9303	+
Zu- oder Abschlag gemäß § 4 Abs 2 EStG 1988		9247	+
Umwidmungszuschlag gem § 4 Abs. 3a Z 6 EStG 1988		9343	
Sonstige Zurechnungen	22	9304	
Sonstige Abrechnungen	23	9306	
Im Vorjahr noch nicht berücksichtigte Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung, die nach dem 31.12.2023 erfolgt sind (betrieblicher Zuwendungsvortrag, § 4b Abs 1 Z 3 EStG 1988 iVm § 8 Abs. 4 Z 1)		9279	
Im Vorjahr noch nicht berücksichtigte Zuwendungen zur Vermögensausstattung an die Innovationsstiftung für Bildung und/oder an deren Substiftungen, die nach dem 31.12.2023 erfolgt sind (betrieblicher Zuwendungsvortrag, § 4c Abs 1 Z 3 EStG 1988 iVm § 8 Abs. 4 Z 1)		9339	
Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach den obigen Korrekturen		704	-325.327,33
Hinzurechnungspflichtige Passiveinkünfte niedrigbesteuelter ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a - bitte für die betroffene(n) Beteiligung(en)/Betriebsstätte(n) die Beilage K 12 ausfüllen		599	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an inländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)		726	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an ausländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)		827	
Abzüglich positiver ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht	24	678	
Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten oder iZm Hochwasserschutzmaßnahmen (§ 107 EStG 1988), die ☐ im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) ☐ in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Regelbesteuerungsoption gem. § 107 Abs. 11 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7)	25	554	
4. Gesamtbetrag der Einkünfte vor Anwendung des Punktes 5 <i>Muss bei Berücksichtigung von Punkt 5 jedenfalls ausgefüllt werden.</i>		777	-325.327,33



5. Zinsschranke (§ 12a)

Bei Unternehmensgruppen gemäß § 9 ist dieser Punkt nur vom Gruppenträger auszufüllen.

☐ Die Zinsschranke kommt aufgrund der Ausnahme für eigenständige Körperschaften nicht zur Anwendung (§ 12a Abs. 2) 26 <i>Nicht anwendbar bei Vorliegen einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 (§ 12a Abs. 7 Z 5)</i>	
☐ Ein gemäß § 12a Abs. 1 nicht abzugsfähiger Zinsüberhang wurde aufgrund der Erfüllung der Voraussetzung des § 12a Abs. 5 (Eigenkapitalquotenvergleich) zur Gänze abgezogen (Kennzahl 168 darf nicht ausgefüllt werden) 27	
Hinzuzurechnender nicht abzugsfähiger Zinsüberhang gemäß § 12a KStG 1988	
☐ Es wird beantragt, den Betrag der Kennzahl 168 als Zinsvortrag in späteren Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen. Bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen 28 168	+
Abzugsfähiger Zinsvortrag gemäß § 12a Abs. 6 Z 1 KStG 1988 (bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen) 29 177	-
☐ Es wird beantragt, das nicht verbrauchte verrechenbare EBITDA in die darauffolgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen in Höhe von (EBITDA-Vortrag): Bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen 30 170	+
Verbrauch des EBITDA-Vortrages gemäß § 12a Abs. 6 Z 2 lit. b KStG 1988 (bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen) 31 178	-
6. Gesamtbetrag der Einkünfte (nach Berücksichtigung von Punkt 5) <i>Muss nicht ausgefüllt werden</i>	-325.327,33

7. Ausländische Verluste

Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden)	
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht 32 746	
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht 32 944	

8. In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten/anzurechnende Steuern

Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer 33 645	3,07
---	------

Anrechenbare Steuern bei Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a)

Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare tatsächliche Steuerbelastung der beherrschten Körperschaft/Betriebsstätte 318	
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare vergleichbare ausländische vorgelagerte Hinzurechnungsbesteuerung 319	

Methodenwechsel (§ 10a Abs. 7)

Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 - bitte für die betroffenen Beteiligungen die Beilage K 12 ausfüllen 289	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von 290	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von 291	

Sonstiges

Sonstige ausländische Einkünfte 840	
Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von 841	

Verlustanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/-gemeinschaften (Beilage K 11) **34**

Darin enthaltene nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a EStG 1988) 615	
---	--

Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/-gemeinschaften (Beilage K 11) **34**

Bei Ermittlung der positiven Einkünfte aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen 933	
Mit Gewinnanteilen aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer sind nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren (§ 2 Abs. 2a EStG 1988) zu verrechnen in Höhe von 616	
Anzurechnende Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7 für Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten oder iZm Hochwasserschutzmaßnahmen. 25 292	
Einkünfte, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind. Achtung: Die Begünstigung ist nur anwendbar, wenn der Betriebsbeginn vor dem 1.1.2019 erfolgt ist. 670	



9. Sonderausgaben			
Verlustabzug			
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	35	619	142.305,04
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b zur Ermittlung der Vortragsgrenze (ohne die in Kennzahl 9855 oder 9875 der Beilage K 1g zu erfassenden nachzuversteuernden Verluste ausländischer Gruppenmitglieder)	36	624	
10. Sanierungsgewinn			
Gewinn aus einem Schuldnachlass gemäß § 23a Abs. 2 (Kennzahl 669)			
Zu leistende Quote in Prozent	668	37	669
11. Entrichtung der Steuerschuld in Raten (§ 6 Z 6 lit. c EStG 1988)			
☐ Es wird beantragt die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b EStG 1988 entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.		38	978
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des ☐ Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von			559
☐ Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von			991
12. Sonstiges			
Ausschüttungen oder Zuwendungen sind beschlossen worden in Höhe von		9307	
Davon ist ein Betrag von 9308		durch nachstehende Gründe dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterlegen:	
a) ☐ Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988	b) ☐ Wesentliche Beteiligung (§ 94 Z 2 EStG 1988)	c) ☐ Andere Gründe	
Tilgungsbetrag von vorbehaltenen Entnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		813	
Restbetrag vorbehaltener Entnahmen bei Beschluss auf Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung oder Aufspaltung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		814	
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten		849	
Von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften gemäß § 6b Abs. 6 mit 27,5% zu versteuernde Beträge		658	
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10a Abs. 9)		39	850
Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach einer Umgründung		941	

Hinweis für Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen (§ 4d Abs. 4 EStG 1988): Gemeinsam mit dieser Erklärung sind die Informationen gemäß der Verordnung BGBl II Nr. 290/2020 zu übermitteln. Diese Übermittlung hat im Wege der Datenstromübermittlung oder im Weg eines Web-services zu erfolgen.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
 Mag. Georg Leonhartsberger
 Steuerberater
 Lazaristengasse 2
 1180 Wien
 +43 (1) 4782667
 WT-Code: 216353

Datum, Unterschrift



MILA Mitmach-Supermarkt e.G.

FA: Finanzamt Österreich

St.Nr.: 09 408/9505

Körperschaftsteuer

Berechnung der Körperschaftsteuer 2026

Vorläufiger Verlust		-326.009,43
Summe Korrekturen (Steuerl. Mehr-Weniger-Rechnung)		682,10
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		-325.327,33
Gesamtbetrag der Einkünfte		-325.327,33
Einkommen		-325.327,33
Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt:		
Gem. § 22 KStG 1988 23 % von	-325.327,33	0,00
Körperschaftsteuer		0,00
Aufwandswirksame KEST		-3,07
Festgesetzte Körperschaftsteuer - gerundet gem. § 39 (3)		-3,00
Aufwandswirksame Vorauszahlungen		-4.600,00
Aktivierung		-4.603,00
Gutschrift		-4.603,00

MILA Mitmach-Supermarkt e.G. Lebensmittel Einzelhandel
Vivenotgasse 29
1120 Wien

An
Mag. Georg Leonhartsberger Steuerberater
Lazaristengasse 2
1180 Wien

Vollständigkeitserklärung

Diese Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025/2026 abgegeben. Durch die Erklärung bestätigen wir Ihnen, dass Sie aufgrund der Ihnen übergebenen Unterlagen und der Ihnen gegebenen Informationen in die Lage versetzt worden sind, einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31.1.2026 und der Ertragslage des Unternehmens im Geschäftsjahr vom 1.2.2025 bis zum 31.1.2026 in Übereinstimmung mit dem UGB vermittelt.

Ihnen als mit der Erstellung des oben angeführten Jahresabschlusses beauftragtem Steuerberater erklären wir als zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtete Vorstandsmitglieder folgendes:

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von uns für die Erstellung des Abschlusses an Sie übermittelt wurden, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

In den vorgelegten Büchern und Aufzeichnungen sind sämtliche Geschäftsvorfälle lückenlos und vollständig aufgezeichnet, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Wir haben sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie für die Erstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften liegt bei uns. Diese Verantwortung beinhaltet insbesondere grundsätzliche Entscheidungen über die Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss, die Auswahl und Anwendung angemessener Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

In dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

Wir sind verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten internen Kontrollsystems.

Wir sind verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystems, um sicherzustellen, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen in den Buchführungsunterlagen als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.

Alle für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere zu den Risiken, für die Rückstellungen gebildet werden müssen, zu drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften, zu bestehenden und drohenden Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Auseinandersetzungen und zur Werthaltigkeit von Forderungen, wurden Ihnen mitgeteilt. Derartige Informationen bzw Sachverhalte können beispielsweise sein:

- a) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind,
- b) besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entgegenstehen oder die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen,
- c) eine Übersicht über die Unternehmen, mit denen das Unternehmen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag verbunden war bzw mit denen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag ein Beteiligungsverhältnis bestand,
- d) Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
- e) Patronatserklärungen,
- f) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), zB Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen,
- g) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,
- h) derivative Finanzinstrumente (zB fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps),
- i) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder werden können (zB Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Leasing- und Treuhandverträge sowie Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind), und
- j) die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen (zB aus in naher Zukunft erforderlichen Großreparaturen).

Bestätigt im Namen der MILA Mitmach-Supermarkt e.G. Lebensmitteleinzelhandel, vertreten durch


.....
Unterschriften der gesetzlichen Vertreter

Wien, am

Signiert von:	David Jelinek
Datum:	23.06.2026 12:50:54
A TRUST Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf	

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbind- lich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auf- traggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kom- munikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elek- tronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiter- leitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit auto- matischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lese- bestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangs- bestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mit- teilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fort- geschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unter- schriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wie- derkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschafts- rechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auf- traggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organi- sationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äuße- rungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zu- stimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor- kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatz- ansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftrag- nehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Fol- gen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betref- fenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftrag- nehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungs- vermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten ver- arbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfaß aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien